



**Qualitätsgemeinschaft
Dienstleister am Arbeitsmarkt**
des PARITÄTISCHEN Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen e.V.

Beitragsordnung

Auszug aus der Geschäftsordnung der o.g. Qualitätsgemeinschaft:

§ 4 Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe der von der Qualitätskonferenz beschlossenen Beitragsordnung. Der Beitrag ist bis zum 30. September des lfd. Jahres auf ein entsprechendes Konto des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. zu zahlen. Weitere Kosten sind im Einzelfall nach Beschluss der Qualitätskonferenz auf die Mitglieder umzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft unterrichtet fortlaufend über die finanzielle Entwicklung der Qualitätsgemeinschaft auf der Grundlage der gebuchten Aufwendungen und Erträge. Sie legt eine Jahresrechnung sowie eine Kalkulation für das kommende Jahr vor. Beides bildet die Grundlage für die Entscheidung über die Beiträge und Umlagen.